

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hatte nach Befassung im Jugendhilfeausschuss am 15.01.2008 die Durchschnittssätze letztmalig festgestellt (Drucksache 24-A/2007).

Diese Bemessungsgröße ist neu festzustellen, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die eine Änderung dieser Durchschnittssätze rechtfertigen.

Das ist nunmehr der Fall. Nach den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurde am 31.03.2008 zwischen den Tarifvertragsparteien ein Abschluss in den Entgeltverhandlungen 2008 erzielt. Die Tabellenentgelte steigen um 50 € sowie zusätzlich um 3,1 Prozent ab 1. April 2008 im Tarifgebiet Ost.

Des Weiteren wurde der Bemessungssatz zur Arbeitslosenversicherung um insgesamt 0,9 Prozentpunkte gesenkt.

Aus diesen Gründen ist die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für den Zeitraum ab 01.04.2008 neu festzustellen.

Die Verwaltung hat für den Zeitraum ab 01.04.2008 bis zum 31.12.2008 als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 31.644,81 EUR (10.548,27 EUR/Quartal) auf der Grundlage des TVöD ermittelt.

Somit erhöht sich die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gegenüber der zum 01.01.2008 letztmalig durchgeführten Ermittlung in der Jahressumme um 1.839,87 EUR.

Die eingetretene Tarifierhöhung ist höher als diese zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2008 veranschlagt wurde. Somit ist von einer Überschreitung des Planansatzes (46400.71200 und 46400.71800) in diesem Jahr auszugehen.